

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Erkrath GmbH (SWE)



über die Nutzung der von der SWE und Roamingpartnern betriebenen öffentlich zugänglichen Ladesäulen zum Laden von Elektroautos mittels einer Ladekarte

§ 1. Gegenstand der AGB

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Nutzung der von SWE sowie deren Roamingpartnern des ladenetz.de-Verbunds (Roamingpartner) betriebenen öffentlich zugänglichen Ladesäulen, durch den Kunden zum Laden eines Elektrofahrzeuges unter Einsatz der SWE-Ladekarte.

§ 2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die SWE-Ladekarte kann online unter www.stadtwerke-erkath.de bestellt werden. Dazu hat sich der Kunde im SWE-Portal unter Angabe seiner persönlichen Daten (u.a. Name, Adresse, E-Mail-Adresse) zu registrieren. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Bestätigung seitens der SWE, die mindestens in Textform erfolgen muss zustande. Anschließend übersendet SWE dem Kunden eine Ladekarte sowie eine persönliche Contract-ID und persönliche PIN-Nummer. Nach Erhalt der Ladekarte hat der Kunde innerhalb von 4 Wochen die Freischaltung der Ladekarte unter <https://stadtwerke-erkath.ladecloud.de/login> unter Verwendung seiner Contract-ID und der PIN Nummer vorzunehmen. SWE ist berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen, wenn der Kunde die Ladekarte nicht innerhalb dieses Zeitraums aktiviert.
- (1) Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte eingeräumt.

§ 3. Nutzungsrecht

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der SWE-Ladekarte öffentlich zugängliche Ladesäulen der SWE sowie ihrer Roamingpartner zum Laden von Elektroautos zu nutzen.
 - (2) Die Ladekarte verbleibt im Eigentum der SWE. Das Nutzungsrecht an der SWE-Ladekarte steht ausschließlich dem Kunden zu und ist nicht auf Dritte übertragbar.
 - (3) Mit dem gegenständlichen Nutzungsrecht erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf Verfügbarkeit der Ladesäulen.
 - (4) Defekte oder Störungen der Ladekarte hat der Kunde unverzüglich der SWE zu melden. Eine Betankung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- Ein Verlust der Karte ist der SWE unverzüglich zu melden. Mit Meldung des Verlusts wird die SWE die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren.

§ 4. Benutzung der Ladeanlagen

- (2) Der Kunde wird die Ladesäulen der SWE und der Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen.
- (3) Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie für zwei-, drei- und vierrädrige dem Personenkraftverkehr dienenden Elektrofahrzeuge verwendet werden.
- (4) Defekte oder Störungen der SWE Ladesäulen hat der Kunde unverzüglich der SWE zu melden. Eine Ladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (5) Die Bedienungsanleitungen an den betreffenden Ladesäulen sind zu beachten.

§ 5. Roamingpartner

- (1) Die SWE-Ladekarte kann auch für Tankvorgänge an Ladesäulen von SWE-Roamingpartnern verwendet werden. Roamingpartner sind alle im Verbund der smartlab Innovationsgesellschaft mbH, Krefelder Str. 195, 52070 Aachen, organisierten und unter <https://ladenetz.de/community> einsehbaren Betreiber von Ladesäulen.

Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich jederzeit verändern.

- (2) Die Nutzung der Ladesäulen der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner, die der Kunde eigenständig einzuholen hat.

Dieser Vertrag bleibt davon unberührt.

- (3) Die Abrechnungen der Ladevorgänge an Ladesäulen der Roamingpartner erfolgen gemäß den Ziffern 6 und 7.
- (4) Die Standorte der Ladesäulen kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Defekte oder Störungen der Ladesäulen hat der Kunde dem jeweiligen Roamingpartner unverzüglich anzuzeigen. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 6. Entgelt und sonstige Kosten

- (1) Der Kunde zahlt einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Ladekarte sowie ein kWh-abhängiges Entgelt für die Entnahme von elektrischer Energie an einer SWE-Ladesäule oder einer Ladesäule eines Roamingpartners, das sich aus dem Arbeitspreis multipliziert mit der entnommenen Energiemenge in kWh ergibt, sowie eine Blockiergebühr, die abhängig von der Parkzeit des Elektrofahrzeugs an einer Ladesäule der SWE und der Roamingpartner ist. Die Höhe des Grund- und Arbeitspreises sowie der Blockiergebühr ergeben sich aus dem Preisblatt, das unter www.stadtwerke-erkath.de abgerufen werden kann. Die Höhe des Arbeitspreises richtet sich dabei jeweils nach dem tatsächlichen Beginn des Ladevorgangs und gilt für die gesamte Dauer des Ladevorgangs.
- (2) Für das erstmalige Ausstellen der Ladekarte fallen Kosten in Höhe von 10,00 Euro (brutto inkl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer). Für jede weitere ausgestellte Karte berechnet SWE ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro (brutto inkl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer).
- (3) Im Falle des Verlustes der Karte ist der Kunde so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes (Grundpreis plus alle bis zur Verlustmeldung getätigte Ladevorgänge) verpflichtet, bis er den Verlust meldet und SWE die Karte sperren kann.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Falle des Verlustes erhebt SWE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro (brutto, inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen geltenden Höhe).
- (5) Anpassungen der vertraglichen Preise erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB und sind nur zum Monatsersten möglich. Hierüber werden die Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Monat vor Wirksamwerden der Änderung, in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

§ 7. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnung wird in digitaler Form im Kundenportal unter <https://stadtwerke-erkath.ladecloud.de> bereitgestellt. Die Rechnungen werden zu dem von SWE angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) SWE ist berechtigt, die Ladekarte ohne erneute Frist zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Erkrath GmbH (SWE)



über die Nutzung der von der SWE und Roamingpartnern betriebenen öffentlich zugänglichen Ladesäulen zum Laden von Elektroautos mittels einer Ladekarte

- (3) Die Zahlung kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, per Kreditkarte oder weitere Zahlungsdienste (je nach Verfügbarkeit) erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt.
- (4) Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens oder bei Bezahlung per Kreditkarte oder weitere Zahlungsdienste (je nach Verfügbarkeit) lässt die SWE das Entgelt gemäß Ziffer 6 von einem Zahlungsdienstleister einziehen oder die SWE tritt die entsprechende Forderung an einen Zahlungsdienstleister ab. Schuldbefreiende Zahlungen des Kunden sind in diesem Fall ausschließlich an diesen zu leisten.

§ 8. Kundendaten

- (1) Der Kunde hat Änderungen seiner Daten selbständig und unverzüglich im Kundenportal unter <https://stadtwerke-erkath.ladecloud.de> vorzunehmen.

§ 9. Sperrung und Zugang zu Ladeeinrichtungen

- (1) Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch die Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladestation entstehen. Die SWE ist berechtigt, die vom Kunden verbrauchten kWh, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten.
- (2) Ein Anspruch des Kunden auf durchgehenden Zugang, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass das Laden des Elektrofahrzeugs innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen ist.

§ 10. Haftung

- (1) SWE haftet nicht für Schäden aus einer Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung und Schäden, die aus dem Verlust oder dem Diebstahl der Ladekarte resultieren. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung der SWE auf folgende Fälle beschränkt: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhafte Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SWE begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SWE, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Ladesäulen schuldhaft verursacht hat. Bei Verlustgehen, Diebstahl oder Missbrauch der Karte durch Dritte, haftet der Kunde der SWE für die entstandenen Kosten bis zur Sperrung. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet SWE unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der Karte zu veranlassen.

§ 11. Vertragsbeendigung, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Eine Kündigungserklärung kann auch über den im SWE-Kundenportal unter <https://stadtwerke-erkath.ladecloud.de> zur Verfügung gestellten Kündigungsbutton erfolgen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14

Tagen erfüllt oder wenn der SWE begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SWE zurückzugeben, andernfalls berechnet die SWE dem Kunden ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto inkl. jeweils gesetzlicher geltender Umsatzsteuer).

§ 12. Streitbeilegungsverfahren

- (1) Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht, verweist die SWE auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach §111a EnWG bei der SWE. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die SWE auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach §111b EnWG. Die SWE ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Über die in den von §§111a, 111b EnWG erfassten Fälle hinaus ist die SWE nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde.

§ 13. Datenschutz

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses genutzt und gegebenenfalls übermittelt.

§ 14. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig.